

Umsetzung, Chancen und Perspektiven : Oberstufen-Reform Graubünden

Autor(en): **Flütsch, Martin**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Bündner Schulblatt = Bollettino scolastico grigione = Fegl
scolastic grischun**

Band (Jahr): **58 (1998-1999)**

Heft 5: **"Willkommen in der Oberstufe 2000"**

PDF erstellt am: **22.05.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-357335>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Oberstufen-Reform Graubünden

Umsetzung, Chancen und Perspektiven

Ende Dezember 1998 hat die Regierung die revidierten Lehrpläne samt Stundentafeln für die Volksschul-Oberstufe erlassen. Dadurch wurde in der vom Erziehungsdepartement und den Oberstufenvereinen BRV und BSV gemeinsam erarbeiteten Oberstufenstufen-Reform die letzte Lücke geschlossen. Einer schrittweisen Umsetzung des Reform-Paketes ab Schuljahr 1999/2000 steht somit nichts mehr entgegen.

Im Rahmen einer Beitragsreihe des Bündner Schulblattes zeigen die Oberstufenverbände auf, wie die einzelnen Teile der Reform in der Praxis aussehen könnten. Die Beiträge sind modulartig aufgebaut und wollen das ganze Oberstufen-Reform-Paket in der Übersicht darstellen. Praxisnähe und Realisierbarkeit stehen im Vordergrund der Ausführungen.

Teil 1: Rechtliche Grundlagen der Reform

Teil 2: Leitideen

Teil 3: Kooperative Modelle – Modell B

Teil 4: Kooperative Modelle – Modell C

Teil 5: Lehrmittelfrage

Teil 6: Schulleitung

Teil 7: Schülerförderung und -beurteilung

Teil 8: Forum Oberstufenreform

Bei der Oberstufenreform geht es nicht darum, den ganzen Schulbetrieb auf den Kopf zu stellen. Das Ziel besteht vielmehr darin, Bedingungen zu schaffen, welche es den einzelnen Gemeinden und Regionen ermöglichen, innerhalb eines klar abgesteckten Rahmens die für ihre konkrete Situation beste Schule zu verwirklichen

Martin Flüttsch, Präsident des Bündner Reallehrervereins (BRV)
Fredy Tischhauser, Präsident des Bündner Sekundarlehrervereins (BSV)
Paul Engi, Vorsteher des Amtes für Volksschule und Kindergarten
Christian Sulser, Leiter der Pädagogischen Arbeitsstelle/ Stabsstelle Bildung

Die Reform der Volksschul-Oberstufe ist ein vielschichtiges Projekt, an welchem verschiedene Arbeitsgruppen beteiligt waren. Eine optimale Zusammenarbeit aller Beteiligten hat wesentlich dazu beigetragen, dass das nun vorliegende Gemeinschaftswerk als gut bezeichnet werden darf. Für den engagierten Einsatz, der

im Rahmen dieses Grossprojektes auf ganz verschiedenen Ebenen geleistet wurde, möchten wir auch an dieser Stelle bestens danken.

Teil 1: Rechtliche Grundlagen der Reform

Um für die revidierte Volksschul-Oberstufe eine solide Basis zu schaffen, mussten auch auf der rechtlichen Ebene verschiedene Anpassungen vorgenommen werden. Die folgende Zusammenstellung vermittelt eine diesbezügliche Übersicht.

Gesetz für die Volksschulen des Kantons Graubünden (Schulgesetz)

Die rechtlichen Grundlagen für die Volksschul-Oberstufe werden durch zahlreiche Artikel im Schulgesetz geschaffen. Im Zentrum steht in diesem Zusammenhang Art. 4, in welchem die verschiedenen Schultypen aufgeführt sind. Wie die Primarschule und die Kleinklassen sind in der Regel auch die Realschule und die Sekundarschule «als getrennte Einheiten zu führen. Die Zusammenarbeit unter den einzelnen Schultypen ist anzustreben.»

Bei der aktuellen Oberstufen-Reform ist es gelungen, den Spielraum, welchen das Gesetz betreffend Zusammenarbeit zulässt, voll auszuschöpfen. Dadurch konnte den Anliegen der Kooperation innerhalb des bestehenden Schulgesetzes Rechnung getragen werden. Eine Gesetzesänderung drängte sich nicht auf.

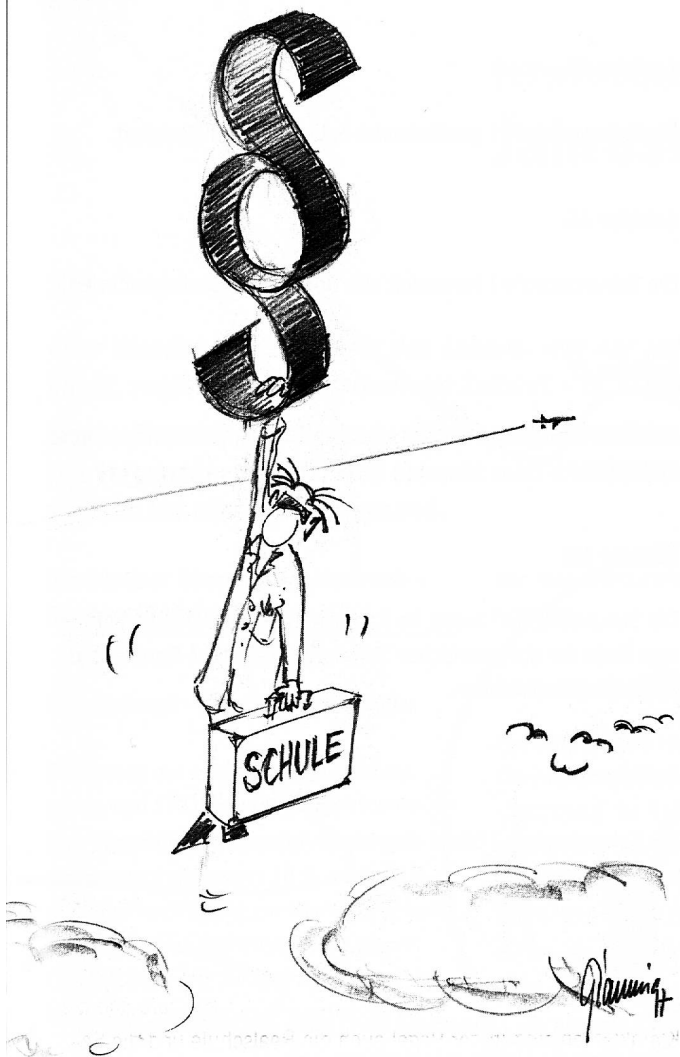
Vollziehungsverordnung zum Schulgesetz

In der Oktobersession 1996 hat der Grosse Rat u.a. einer Teilrevision von Art. 16^{bis} und Art. 19 der Vollziehungsverordnung zum Schulgesetz zugestimmt. Dabei ging es darum, die Benennung einzelner Unterrichtsfächer der heutigen Situation anzupassen. Neu ist auch die Wirtschaftskunde im Pflichtfachbereich unter «Geschichte / Staats- und Wirtschaftskunde» explizit aufgeführt.

Erlasse der Regierung

Von der Regierung wurden im Zusammenhang mit der Oberstufen-Reform folgende rechtliche Grundlagen erlassen und in Kraft gesetzt:

- A) Die Verordnung über die Führung und Organisation der Volksschul-Oberstufe wurde am 27. Oktober 1998 erlassen und auf 1. August 1998 in Kraft gesetzt.



- B) Die Lehrpläne samt Stundentafeln für die Volksschul-Oberstufe wurden mit Ausnahme des Fachbereichs Handarbeit textil am 22. Dezember 1998 erlassen und auf 1. August 1999 in Kraft gesetzt.
- C) Die Teilrevision der Verordnung über das Übertrittsverfahren in die Volksschul-Oberstufe (Übertrittsverordnung) wurde am 27. Oktober 1998 erlassen.

Erlasse des Departementes

Vom Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement (EKUD) wurden im Zusammenhang mit der Oberstufen-Reform folgende Reglemente und Richtlinien erlassen:

- A) Die Richtlinien für das Übertrittsverfahren von der öffentlichen Volksschule in anerkannte Privatschulen und umgekehrt wurden am 23. Dezember 1998 erlassen und rückwirkend auf 1. August 1998 in Kraft gesetzt.
- B) Die Richtlinien zur Handhabung der Durchlässigkeit innerhalb der Oberstufen-Modelle wurden am 23. Dezember 1998 erlassen.

- C) Die Zeugnisrichtlinien wurden am 18. Dezember 1998 erlassen und auf Beginn des Schuljahres 1999/2000 in Kraft gesetzt.
- D) Am 18. Dezember 1998 wurden im Sinne eines Angebotes an die Gemeinden die Promotionsrichtlinien für alle Schülerinnen und Schüler der Volksschule auf Beginn des Schuljahres 1999/2000 erlassen.

Bei den Zeugnisrichtlinien und den Promotionsrichtlinien handelt es sich um Teile des «Konzeptes zur Förderung und Beurteilung von Schülerinnen und Schülern der Volksschule».

Stellenwert der rechtlichen Grundlagen

Die rechtlichen Grundlagen sind wichtig. Sie bilden ein solides Fundament, aber nicht mehr! Die Frage, was, wie und in welchem Tempo auf diesem Fundament weitergebaut werden kann, hängt von der konkreten Situation der einzelnen Schule ab.

Damit in Zukunft möglichst alle Beteiligten diese gesetzliche Basis kennenlernen, ist geplant, die oben erwähnten rechtlichen Grundlagen im Laufe der kommenden Monate im amtlichen Teil des Bündner Schulblattes zu veröffentlichen. Die vorliegende Ausgabe beginnt mit den Stundentafeln.

Teil 2: Leitideen – Die Bündner Oberstufe «outet» sich.

Die Leitideen als grundlegendes Instrument weisen die Gangrichtung der Bündner Oberstufe. Sie umschreiben die Möglichkeiten, aber auch die Grenzen der Oberstufe. Die Leitideen wollen nicht Fesseln, sondern Richtziele sein. Sie widerspiegeln Komplexität und Herausforderungen unseres Lehrerberufs.

Leitidee 1:

Die Sekundarstufe I als die letzte Phase der obligatorischen Schulzeit bereitet alle Jugendlichen auf die weitere Ausbildung und auf das Erwachsenenleben vor.

Leitidee 2:

Die Sekundarstufe I vermittelt die Grundbildung und die Bereitschaft zum lebenslangen Lernen.

Leitidee 3:

Die Sekundarstufe I übernimmt Verantwortung für Bildung und Erziehung.

Leitidee 4:

Die Sekundarstufe I ist Orientierungsstufe zwischen der Primarstufe und der Sekundarstufe II.

Leitidee 5:

Die Persönlichkeit der Schülerin bzw. des Schülers steht im Mittelpunkt.

Leitidee 6:

Die Sekundarstufe I bereitet die Jugendlichen darauf vor, am Leben der Gemeinschaft teilzunehmen.

Leitidee 7:

Für alle Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe I besteht ein weitgehend gemeinsamer Lehrplan. Dieser fördert einen gleichwertigen und ermöglicht einen differenzierten Unterricht.

Leitidee 8:

Der Unterricht in der Sekundarstufe I fördert die Arbeit in der Gruppe und das selbständige Lernen der Schülerinnen und Schüler.

Leitidee 9:

Der Unterricht ist in sinnvoller Weise fächerverbindend und fächerübergreifend ausgerichtet.

Leitidee 10:

Für die Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe I werden für Sprachen und Mathematik gemeinsame, binnendifferenzierte Lehrmittel verwendet.

Leitidee 11:

Die Beurteilung der Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe I stützt sich auf verschiedene Verfahren.

Leitidee 12:

Die Sekundarstufe I bildet eine pädagogische und administrative Einheit.

Leitidee 13:

Die Autonomie der Sekundarstufe I schafft Spielraum für Innovationen.

Leitidee 14:

Die Sekundarstufe I bietet Wahlmöglichkeiten.

Leitidee 15:

Die Sekundarstufe I gewährleistet optimale Durchlässigkeit.

Leitidee 16:

Die Sekundarstufe I behandelt alle Bildungsangebote gleichwertig.

Leitidee 17:

Die Sekundarstufe I vereinigt alle Schülerinnen und Schüler unter einem Dach.

Leitidee 18:

Die Sekundarstufe I bietet im Rahmen ihrer Möglichkeiten bis zum Ende der obligatorischen Schulzeit eine offene Berufs- und Studienwahlinformation.

Leitidee 19:

Die Sekundarstufe I bietet eine reiche Auswahl an Differenzierungsmöglichkeiten.

Leitidee 20:

Die Aufgaben der Lehrerinnen und Lehrer der Sekundarstufe I gehen über die Unterrichtsverpflichtung hinaus.

Leitidee 21:

Die Lehrkräfte der Sekundarschulstufe I werden auf dem gleichen Niveau und zum grossen Teil gemeinsam ausgebildet.

Leitidee 22:

Die Aus- und Fortbildung sind an einem offenen Berufsbild orientiert.

Leitidee 23:

Die Lehrkräfte der Sekundarstufe I arbeiten eng zusammen und handeln bei der Ausübung ihres Berufes solidarisch.

Leitidee 24:

Die Lehrkräfte der Sekundarstufe I konzentrieren ihre Arbeit auf eine begrenzte Zahl von Unterrichtsabteilungen.

Leitidee 25:

Die Arbeitsbedingungen sind für alle Lehrkräfte der Sekundarstufe gleich.

